

Daniel Wittwer
Bahnweg 28
EDU/EVP
8589 Sitterdorf

EINGANG GR			
9. Jan. 2013			
GRG Nr.	12	MO 9	75

Motion „Religionsunterricht an der Volksschule“

+30

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Volksschule so zu ergänzen, dass die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten ist.

Begründung

Mit dieser Motion soll verhindert werden, dass den **nichtlandeskirchlichen** Glaubensbewegungen die Schulräume **für den Religionsunterricht** zur Verfügung stehen.

Die anderen Religionen haben ihre eigenen Lehren, Rituale und Bräuche, die sich nicht in allen Bereichen mit dem im Schulgesetz definierten Zielen, gemäss §2 Gesetz über die Volksschule, vereinbaren lassen. Die zunehmenden kulturellen und religiösen Veränderungen, sowie die individualisierte Gesellschaft und Wertevorstellung erfordern, dass wir die Nutzung von Schulräumen für den Religionsunterricht generell regeln.

Das Motionsanliegen kann durch einen dritten Punkt in § 24:

§ 24 Schulhausplätze und Schulgebäude

1 Schulhausplätze sollen zum Spielen geeignet sein und für diesen Zweck grundsätzlich auch ausserhalb der Schulzeit benützt werden dürfen.

2 In Schulgebäuden gilt ein generelles Rauchverbot.

3

problemlos erfüllt werden.

Sitterdorf, 7. Januar 2013



Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Daniel Wittwer
 „Religionsunterricht an der Volksschule“

1	Helen Jrdi	26	P. G.
2	J. Fiedler	27	P. Hain
3	H. Schmid	28	C. Siepke
4	Ch. Schmid	29	M. Wenzel
5	W. F.	30	M. Wenzel
6	V. Allmay	31	
7	Gantner	32	
8	Z. J. L.	33	
9	A. Vuncken	34	
10	L. H. G.	35	
11	M. W.	36	
12	J. L.	37	
13	M. A. S. von	38	
14	C. B. H.	39	
15	P. J. H.	40	
16	P. J. H.	41	
17	J. J. H.	42	
18	A. B. H.	43	
19	A. B. H.	44	
20	A. B. H.	45	
21	A. B. H.	46	
22	A. B. H.	47	
23	A. B. H.	48	
24	A. B. H.	49	
25	A. B. H.	50	